

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Arnold Schmitt (CDU)

und

## Antwort

des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur

### Schülerbeförderung

Die gleichlautenden **Kleinen Anfragen 1108 und 1147** vom 26. November 2007 bzw. 17. Dezember 2007 haben folgenden Wortlaut:

Nach § 69 (5) Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz – SchulG –) wird beim Einsatz von Schulbussen eine Auslastung der Stehplätze nur bis zu 70 % und nur auf kurzen Strecken für zulässig erklärt. Für die Schülerbeförderung im ÖPNV gilt daneben eine Auslastung von 100 %.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie schätzt die Landesregierung die Erfahrungen mit diesen Werten ein?
2. Hält die Landesregierung diese Regelung für zweckmäßig und warum?
3. Welche Einschätzung hat die Landesregierung darüber, ob zusätzlich eine Aufsichtsperson im Bus eingesetzt werden müsste? Wie schätzt die Landesregierung deren Finanzierung ein?
4. Durch das Konzept der Realschule plus werden voraussichtlich weitere Schulstandorte zusammengefasst. Wie schätzt die Landesregierung den Mehrkostenaufwand bei der Schülerbeförderung für die Kommunen ein? Wie beabsichtigt die Landesregierung darauf zu reagieren?
5. Welche Einschätzung hat die Landesregierung über die Finanzierung dieser Pflichtaufgabe (Belastbarkeit der Kommunen, Höhe der Zuschüsse, Kostensteigerungen etc.)?

Das **Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur** hat die Kleinen Anfragen namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. Dezember 2007 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Vorab wird darauf hingewiesen, dass der weitaus größte Teil der Schülerbeförderung im Rahmen des allgemeinen ÖPNV-Angebots abgewickelt wird. Schulbusse werden nur eingesetzt, soweit zumutbare öffentliche Verkehrsverbindungen nicht bestehen.

Zu Frage 1:

Nach der Unfallstatistik gehört der Bus – hier sind sowohl Schulbusse als auch Busse des ÖPNV gemeint – zu den sichersten Verkehrsmitteln beim Zurücklegen des Schulwegs.

Die Statistik der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung weist aus, dass bezogen auf das Jahr 2006 6,26 % aller Straßenverkehrsunfälle im Zusammenhang mit dem Schulweg auf den Bereich der öffentlichen Verkehrsmittel fallen. Der ÖPNV-Bus schneidet dabei mit 1,5 % noch günstiger ab als der Schulbus mit 4,9 %. Fahrradunfälle weisen hiernach mit 49,8 % die höchste Unfallrate auf, gefolgt von Pkw mit 17,07 %.

Da die Schülerbeförderung nicht in der Zuständigkeit und Verantwortung des Landes liegt, sondern Pflichtaufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte ist (§ 69 Abs. 1 SchulG), liegen der Landesregierung darüber hinaus keine umfassenden Erfahrungen vor.

b. w.

Selbstverständlich wird jedoch wahrgenommen, dass die Organisation der Schülerbeförderung im Einzelfall zu optimieren ist. Hier sollten Lösungen vor Ort unter den Verantwortlichen, das heißt den Trägern der Schülerbeförderung, den Verkehrsunternehmen, der Schule und Eltern, gegebenenfalls auch mit der Unfallkasse beraten und umgesetzt werden.

Zu Frage 2:

Aufgrund der Unfallstatistik ist der Bus das sicherste Verkehrsmittel bei der Bewältigung des Schulwegs. Bei Busfahrten gilt übrigens § 3 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung, wonach die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften 60 km/h beträgt, soweit stehende Fahrgäste befördert werden. Außerdem kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 22 Abs. 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr bei dem so genannten Überlandlinienverkehr (Linienverkehr, der nicht Orts- oder Nachbarortlinienverkehr ist) die Zulässigkeit von Stehplätzen ganz oder teilweise ausschließen. Auf dieser Grundlage hat der Landesbetrieb Mobilität Genehmigungsauflagen erteilt, wonach bei Autobahnfahrten die Nutzung von Stehplätzen untersagt ist.

Zu Frage 3:

Für die Beförderung in Schulbussen sieht § 69 Abs. 5 Satz 2 SchulG nur für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vor, dass für Begleitpersonen im Schulbus zu sorgen ist, wenn dies nach Art und Grad der Behinderung erforderlich ist. Damit ist sichergestellt, dass die besonders hilfebedürftigen Schülerinnen und Schüler nicht ohne eine weitere Aufsichtsperson im Schulbus befördert werden.

Die Notwendigkeit, weitergehende gesetzliche Vorgaben für generelle Busbegleitung zu machen, wird grundsätzlich nicht gesehen. Die Durchführung der Schülerbeförderung liegt in der Pflicht der Landkreise und kreisfreien Städte, die die Möglichkeit haben, sich in eigener Verantwortung für den Einsatz von Aufsichtspersonen zu entscheiden. Allerdings müssen diese dann auch von den jeweiligen kommunalen Trägern finanziert werden.

Von Bedeutung ist, die Schülerinnen und Schüler selbst zu befähigen, ggf. auch mit schwierigen Situationen im Schulbus umzugehen. Dies leistet das von der Unfallkasse Rheinland-Pfalz und der Rhein-Mosel-Verkehrs-GmbH ins Leben gerufene Projekt „BusSchule“, das seit Jahren erfolgreich läuft. Zusammen mit vielen kompetenten Partnern wurde ein flächendeckendes Netzwerk in Rheinland-Pfalz aufgebaut.

Die BusSchule vor Ort wurde vorrangig für Schulkinder der 4. und 5. Klasse mit folgenden Bausteinen konzipiert:

- Unterrichtliche Vor- und Nachbereitung durch die Lehrkräfte,
- Praxis BusSchule mit Bus,
- Bustrainerinnen/Bustrainer.

Die Unfallkasse Rheinland-Pfalz hat das Handbuch „BusSchule – Clever mit dem Bus fahren!“ herausgegeben, das Lehrkräfte bei der Vor- und Nachbereitung der BusSchule vor Ort unterstützen soll. Es besteht aus einem Vorbereitungsteil in der Schule, der Voraussetzung dafür ist, damit die BusSchule praxisbezogen vor Ort mit Erfolg stattfinden kann. Darüber hinaus enthält das Handbuch Anregungen für die unterrichtliche Einbindung in verschiedene Schulfächer.

Ein weiterer Baustein der BusSchule „Schulbusbegleiter“ wendet sich an Schülerinnen und Schüler ab der 8. Jahrgangsstufe, die in der Ausbildung zum Schulbusbegleiter ein fundiertes Konflikt- und Kommunikationstraining erhalten und als Vermittler die Kontrahenten unterstützen sollen, ihre Konflikte gewaltfrei und positiv zu lösen. Die Schulbusbegleiter und -begleiterinnen sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler z. B. einzeln hintereinander einsteigen. Im Bus achten sie darauf, dass keine Sitzplätze mit Taschen o. Ä. belegt, freie Plätze auch tatsächlich genutzt und jüngere Kinder nicht bedrängt werden. Beim Aussteigen geben sie Acht, dass niemand behindert wird.

Zu den Fragen 4 und 5:

Die Regelung über die Schülerbeförderung nach § 69 SchulG muss infolge der Einführung der „Realschule plus“ den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Die Einzelheiten werden derzeit geprüft und selbstverständlich mit den kommunalen Spitzenverbänden besprochen.

Doris Ahnen  
Staatsministerin